

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg

Nr 5

Montag, 26. Februar

1912

(Ord. 20. 2. 1912 Nr. 1930)

Die Neuordnung des Breviergebetes betr.

Im Anzeigebblatt Nr 2 vom 1. Februar d. J. ist die Constitutio Apostolica „Divino afflatu“ mit entsprechenden Rubriken für die neue — vom Jahre 1913 verpflichtende, aber jetzt schon erlaubte — Art des Breviergebetes abgedruckt. Die Neuordnung bringt viel mehr Abwechslung als die bisherige Art der Rezitation, indem in der Regel wöchentlich alle Psalmen und auch mehr Lektionen de Scriptura zu lesen sind; ferner ist das ganze Offizium im Allgemeinen, namentlich an den Sonntagen, viel kürzer geworden durch Minderung der Psalmenzahl und Teilung längerer Psalmen. —

Obgleich es nicht schwer fallen kann, bei der Klarheit der Rubriken und der dem Psalterium beigefügten Notizen sich baldigst in die neue Gebetsform hineinzuleben, dürfte doch für Viele eine kurze, ausreichende Einführung die Sache erleichtern und nicht unerwünscht sein*).

I.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die Hauptänderung der Brevierform betrifft das Psalterium, also den ersten Teil des Breviers, während die übrigen Teile (Proprium de tempore, Proprium Sanctorum, Commune Sanctorum . . .) wenige Abänderungen erleiden und weiter benützt werden können. Das Psalterium hat neue Psalmverteilung mit neuen Antiphonen für alle Stunden der einzelnen Wochentage. Größere Psalmen sind geteilt (wie bisher Ps. 118 Beati immaculati); keine Matutin (auch an Sonn- und Ferialtagen) hat mehr als neun Psalmen; die Laudes haben nur fünf und das Completorium hat nur drei Psalmen.
2. Anstatt der vier oder fünf Suffragien gibt es künftig nur ein Suffragium (— in der Osterzeit Comm.

* Einzelexemplare der Nr. 5 des Erzdiözes. Anzeigebblattes sind bei der Expedition des Erzdiözes. Ordinariats zum Preise von je 10 Pfg., die in Briefmarken den Bestellungen beizufügen sind, erhältlich.

+ —), und dieses fällt mit den Preces Dominicales nicht nur an Duplertagen und infra Octavas, sondern auch an Sonntagen aus, wenn ein Duplex simplicatum commemoriert wird.

3. Das neue Psalterium enthält für alle Tage zwei Schemata der Laudes (auch der 3. Nokt. am Mittwoch); das erstere ist für die Festoffizien und freudigere Zeiten, das zweite für solche Sonntage und für Ferialtage, bei welchen mehr Bußstimmung Ausdruck finden soll (Miserere).
4. Künftig werden auch die festa Duplicia maiora und die festa Doctorum nicht mehr transferiert, sondern simplifiziert und in occurrentia cum Duplicibus I. classis ausgelassen.
5. Botivoffizien gibt es im Reformbrevier keine mehr: wo also im diesjährigen Direktorium ein solches verzeichnet ist, wird dafür das Offizium de feria oder, wenn ein festum simplex auf den Tag trifft und nicht etwa der feria maior weichen muß, de simplici gebetet.
6. Im Übrigen aber wird das Direktorium pro 1912 nicht verändert und auch die festa translata bleiben für das laufende Jahr unangetastet.
7. Das neue Ordinarium bestimmt jetzt (aufklärend):
 - a) Betet ein Geistlicher allein, so lautet die petitio benedictionis: Jube Domine benedicere — sonst Jube Domne benedicere. — Im gleichen Fall oder, wenn nur ein socius mitbetet, fällt „tibi pater“ und „te pater“ weg und wird gesprochen: „Misereatur nostri“ . . . „d. p. nostris perducatur nos . . .“
 - b) Werden die Laudes von der Matutin getrennt, so schließt die Matutin mit Dominus vobiscum . . . Oratio und Pater noster; die Laudes beginnen alsdann mit Pater noster et Ave.

II.

Zum besseren Verständnis der Brevierreform unterscheiden wir nunmehr die einzelnen Arten oder Klassen des Offiziums:

A. Höhere Festoffizien.

Zu diesen höheren Festen gehören die Feste des Herrn, der seligsten Jungfrau, der heiligen Engel, des heiligen Johannes des Täufers, des heiligen Josef und der heiligen Apostel, ferner alle Feste I. et II. classis, drittens die Tage der Oktav solcher Feste, wenn de octava zu beten ist; viertens die Sonntage in der Oktav von Weihnachten, Epiphanie, Himmelfahrt und Fronleichnam, sowie die privilegierten Vigilien vor Weihnachten (von den Laudes an), vor Epiphanie und Pfingsten mit Freitag vor Pfingsten.

An allen diesen Tagen wird das Offizium gebetet ganz wie bisher, nur daß in den Laudes die Psalmen „Deus misereatur“, „Cantate Domino“ und „Laudate Dominum in Sanctis eius“, und im Completorium der Psalm „In te Domine speravi“ wegfallen. Diese Sonntagskomplet des neuen Psalteriums wird schon am Vorabend dieser Feste gebetet, wenn die erste Vesper wenigstens a capitulo vom Feste war, und am Tage selbst, wenn das Offizium die ganze zweite Vesper hatte.

Die Vespere der Weihnachtsoktav bleiben unberührt.

Für das Triduum sacrum der Charwoche enthält das neue Psalterium nur einige Abänderungen: die Laudes sind de fer. curr., das canticum am Charfreitag „Ego dixi“, Psalmen des Complet. vom Sonntag.

B. Außergewöhnliche Feste geringeren Ranges.

Feste, die nicht zur vorstehenden Klasse (A) gehören, die aber in Matutin, Laudes und Vesper eigene Antiphonen haben, behalten in diesen größeren Horen die bisherigen Psalmen (von den drei in den Laudes wegzulassenden, obengenannten Psalmen abgesehen). Dagegen sind diese Offizien in den übrigen (kleinen) Horen nach Art der anderen Duplex- oder Semiduplex-Feste zu rezitieren mit den Antiphonen und Psalmen der betreffenden feria. —

Im Allgemeinen bleibt alles, was das einzelne Offizium Besonderes hat (wie Capitulum, Hymnus etc.) bestehen.

C. Gewöhnliche Festtage (Festa duplicia maiora et minora, etiam Doctorum, et semiduplicia).

Invitorium und Hymnus der Matutin bleiben wie bisher. Die Antiphonen und Psalmen mit Versikel der einzelnen Nocturnen sind von der betreffenden Feria. Die Lektionen der I. Nocturn regelmäßig de Scriptura; nur wo das Fest ganz eigene Lektionen hat, bleiben diese, und wo der Tag keine lectiones de Scriptura aufweist,

werden die Lektionen de Communi genommen. Das Übrige wie bisher.

In den Laudes sind Antiphonen und Psalmen der feria — (Schema I, — vom Kapitel an wie bisher.

Ebenso in den kleineren Horen und in der Vesper und im Completorium nur Antiphonen und Psalmen de feria, wenn nicht etwa in Vesper und Complet das folgende Offizium Anderes bedingt (vgl. A, B und D).

D. Das Sonntags-Offizium.

Die Sonntage, welche zu den größeren Festoffizien zählen, vergleiche oben unter A.

Da sogar die gewöhnlichen Sonntage (Dom. minores) künftig nur den Festen I. et II. cl., sowie den Herrenfesten und deren Oktavtag weichen, so werden öfters schon die ersten Vespere vom Sonntag sein. In diesem Falle sind Antiphonen und Psalmen de Sabbato — im Advent sind die Antiphonen von den Laudes des Sonntags —, a Cap. de Dom.; das Suffragium, wenn kein Duplex zu commemorieren ist. Completorium de Sabbato und zwar mit Preces, wenn das Suffragium in der Vesper zu beten war.

In der Matutin kommen nach der üblichen Einleitung die 3 Nocturnen mit je 3 Antiphonen und 3 Psalmen und je einem Versikel nach dem neuen Psalterium; die Lektionen wie bisher, jedoch ohne die nona lectio historica.

Für die Laudes enthält das Psalterium zwei Schemata: das zweite ist nur für die Sonntage von Septuagesimae bis Palmsonntag, das erste für alle anderen Sonntage. Das Symbolum Athanasianum „Quicumque“ wird künftig — außer dem Dreifaltigkeitsfest — nur an den sogenannten „grünen“ Sonntagen gebetet d. i. vom 13. Januar an bis Septuagesimae und vom zweiten Sonntag nach Pfingsten bis zum Advent, und fällt auch dann weg, wenn (wegen einer Oktav oder wegen eines simplifizierten Duplex) das Suffragium und die Preces ausfallen.

E. Das Ferialoffizium.

Invitorium etc. ut in Ordinario.

Statt zwölf Psalmen sind künftig in der Matutin jeder feria nur neun zu beten, die alle ihre Antiphonen haben, außer der österlichen Zeit, in welcher alle neun Psalmen unter einer Antiphon rezitiert werden; dann folgt der eine Versikel — nach den Zeiten verschieden.

Die Lektionen sind entweder alle drei de Scriptura oder von der Homilie oder wenigstens zwei davon, wenn als die dritte eine lectio historica (eventl. una ex pluribus) zu nehmen ist.

Die Laudes haben wieder zwei Schemata: das erste gilt per annum et tempore paschali, auch die Vigilien T. P., das zweite für die Ferien des Advents und von

Septuagesimae bis Ostern, Quatember und gewöhnliche Vigilien (außer der Osterzeit).

Alles Weitere wie im neuen Psalterium an den einzelnen Ferialtagen und im Ordinarium oder Proprium de tempore.

Bezüglich der preces feriales gelten die bisherigen Regeln; die preces feriales ad Laudes et Vesperas enthalten noch eine Fürbitte für den Papst und den Diözesanbischof, aber die Psalmen De profundis et Miserere sind nicht mehr zu beten.

F. Das Offizium eines festum simplex.

Inbitorium und Hymnus wie bisher (ex Communi Sanctorum).

Die neun Psalmen der Matutin (mit den Antiphonen) wie in der betreffenden feria; Versikel der (sonst) dritten Nocturn.

Die zwei ersten Lektionen sind de Scriptura mit den Responsorien aus dem Commune Sanctorum, die dritte (eventl. vereinigte) vom Feste (lectio historica). Te Deum. Bei den übrigen Horen sind Antiphonen und Psalmen de feria; alles Andere wie bisher (wie bei einem festum semiduplex), Suffragium und Preces nach der Regel.

G. Der Allerseelestag.

Am Allerheiligentag oder, wenn der 2. November ein Sonntag ist, wird an diesem nach der II. Vesper (wie bisher) die Seelenvesper gebetet. Auch das Completorium ist pro Defunctis. Am Allerseelestag selbst fällt das Offizium de die infra Octavam Omn. Sanctorum ganz weg und wird das Officium Defunctorum, und zwar nicht bloß Matutin und Laudes, sondern auch Prim, Terz, Sext und Non gebetet, wie das neue Psalterium im Appendix enthält.

Die Zelebration der hl. Messe im Zusammenhang mit der Brevierreform.

1. Die Sonntagsmesse wird nur verdrängt durch ein Fest des Herrn oder dessen Oktavtag und durch ein festum I. oder II. classis. An diesen Tagen wird der Sonntag immer commemoriert und das letzte Evangelium ist von demselben¹⁾.

Allen anderen Festen geht der Sonntag vor und solche Feste, welche nicht zu verlegen sind, erhalten ihre Kommemoration. Ist ein Duplex zu commemorieren, so fällt eine dritte Oratio (wenn nicht aus anderen Gründen geboten) weg.

2. Wird an einem gewöhnlichen Sonntag (Dominor.) ein Fest gefeiert cum magno populi concursu²⁾, so können Messen von diesem zelebriert werden, wenn nur eine Messe vom Sonntag gelesen wird.

3. Wo bei einer gesungenen oder gelesenen Messe (extra

¹⁾ Die zwei Feste Transfiguratio Domini (6. August) und Dedicatio Bas. Salvatoris (9. November) sind zu Dupl. II. cl. erhöht worden.

²⁾ Das Urteil darüber steht dem Ordinarius zu.

ordinem officii) ein Sonntag, eine feria oder eine Vigil zu commemorieren ist, ist auch das letzte Evangelium davon zu nehmen.

4. An den Ferien der Fastenzeit, der Quatember, am zweiten Tag der Bittwoche und an den Vigilien kann die Privatmesse ad libitum von dem etwa einfallenden Feste — wenn es nicht I. oder II. Klasse ist — mit Kommemoration und Schlußevangelium der feria oder der Vigil, oder von diesen Tagen mit Kommemoration des Festes zelebriert werden, aber nicht Privatvotiv- oder Requiem-messen, auch nicht an Tagen, auf welche ein Sonntag (anticipando) verlegt ist. In der Fastenzeit dürfen jedoch Privatmessen pro defunctis am ersten freien Tag in jeder Woche gelesen werden¹⁾.
5. Bei der Sonntagsmesse bleibt auch infra Octavam festi die Farbe des Sonntags mit der Praefatio Trinitatis, wenn nicht die Zeit oder die Oktav eine besondere Präfation hat.
6. Die Collectae imperatae (nisi sint pro re gravi) fallen künftig nicht bloß an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten und an Duplertagen I. cl. aus, sondern auch an einem Duplex II., an Sonntagen I. und II. cl., in privilegierten Oktaven und so oft mehr als drei Orationen vorgeschrieben sind.
7. Im laufenden Jahre 1912 können an Sonntagen, an welchen ein Heiligentag, auch Muttergottesfest sub ritu duplici maiori vel minori oder ein Oktavtag (jedoch nicht von einem Feste des Herrn) im Direktorium angelegt ist, stille Messen ad libitum von solchem Feste oder von dem Sonntag mit der Kommemoration des Festes zelebriert werden, wie es auch bei der privaten Rezitation des Offiziums gehalten werden kann.

III.

Nach den vorstehenden Einführungen und Erklärungen kann das Rezitieren des Breviers nach der Reform kaum mehr Schwierigkeit machen. Weil es aber von Vielen gewünscht wird, geben wir in Nachfolgendem für die beginnende Pars verna Breviarii bis Osterwoche einschließlich „Mutanda in Directorio pro recitantibus Officium iuxta novum ordinem“.

Freiburg, 20. Februar 1912.

Erzbischöfliches Ordinariat

¹⁾ An den anderen Ferialtagen kann penultimo loco eine Oratio für Verstorbene, für welche appliziert wird, zur Gewinnung des Ablasses eingelegt werden. —

Die Regeln und Privilegien der Seelenämter bleiben unberührt.

